

# Satzung

## **1. Name und Sitz**

Kinder- und Elternverein Griesheim-Nord (i.G.)  
und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main-Griesheim. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **2. Ziel, Zweck und Verwirklichung des Satzungszweckes**

Der Verein setzt sich das Wohl aller Kinder in Griesheim-Nord zum Ziel. Sein Ziel ist die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Integration und Förderung von Kindern und Eltern.

Zu diesem Zweck werden öffentliche Veranstaltungen durchgeführt, die sich sowohl an die Kinder selbst als auch an die Eltern richten. Dazu gehören insbesondere Infoabende für Eltern, Spielnachmittage, Spielangebote während und außerhalb der Ferien.

## **3. Bedingungen für die Vereinstätigkeit**

Der Verein ist weltanschaulich ungebunden und steht jedem Bürger offen, der die satzungsmäßigen Ziele unterstützen will. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **4. Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschrift des dritten Abschnittes der AO 1977, v. 16.03.76.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde –zweckgebunden für die Förderung der Arbeit mit Kindern- zu.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des Zweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Dieser muss gemeinnützig sein.

## **5. Mitgliedschaft**

Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, der über die Aufnahme gemäß Satzung entscheidet. In Zweifelsfällen kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann die endgültige Entscheidung trifft.

Der Austritt kann jederzeit zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder ist es mit seinen Beitragszahlungen mehr als 3 Monate im Rückstand, so kann es auf Antrag des Vorstandes oder direkt von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Der Datenschutz wird gewährleistet.

## **6. Mitgliederbeiträge**

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung des Vereins für jeweils mindestens ein Jahr festgelegt.

## **7. Mitgliederversammlung (MV)**

Die MV ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und tritt jährlich mindestens einmal mit Rechenschaftsbericht des Vorstandes zusammen.

Die MV wird vom Vorstand einberufen. Sollte eine Minderheit (mindestens 1/3 der Mitglieder) eine außerplanmäßige MV verlangen, so ist dies rechtzeitig beim Vorstand schriftlich anzumelden. Die Einladung und Einberufung zur MV erfolgt schriftlich 2 Wochen vorher an die Mitglieder durch den Vorstand.

Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Leiter der MV ist im Regelfall ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die MV wird protokolliert. Sollte sich bei der MV kein freiwilliger Protokollant finden, fertigt das Protokoll ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Das Protokoll unterschreibt der Protokollant.

Die MV wählt den Vorstand und die Revisoren (Pkt 9) und beschließt die Richtlinien der Vorstands- bzw. Vereinsarbeit auf der Grundlage der satzungsgemäßen Zwecke. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der zu wählende Vorstand besteht aus

- einem ersten Vorsitzenden
- einem zweiten Vorsitzenden
- einem Kassierer
- einem Schriftführer

die in getrennter Wahl zu wählen sind.

Darüber hinaus können auf Beschluss der MV weitere Beisitzer gewählt werden.

## **8. Vorstand**

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Kassierer. Zeichnungsberechtigt ist der 1. oder 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Er führt die Beschlüsse der MV auf der Grundlage der Satzung aus und gibt jährlich wenigstens einen Rechenschaftsbericht spätestens auf der MV, ab.

## **9. Revisoren**

Die MV wählt für die Dauer von 1 Jahr 2 Revisoren. Jährlich wird im Austauschverfahren ein Revisor neu gewählt. Länger als 2 Jahre kann dieses Amt nicht bekleidet werden.

## **10. Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder vorgenommen werden, wenn zu diesem Zweck die Mitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich eingeladen wurden.

## **11. Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn nach rechtzeitig erfolgter schriftlicher Einladung  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder dies begehren. Im Übrigen gilt Pkt. 4, Abs.2 der Satzung.

## **12. Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

*Anmerkung: Die Satzung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main am 02.02.1998 in Kraft getreten. Der Verein trägt den Namen Kinder- und Elternverein Griesheim-Nord e.V.*